

731 Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Spätaussiedler, Spätaussiedlerinnen und ausländische Flüchtlinge der Alten Hansestadt Lemgo vom 16. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718), hat der Rat der Stadt Lemgo in Ausführung des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 21. März 1972 (GV NW S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV NW S. 1087), sowie des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – vom 27. März 1984 (GV NW S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1997 (GV NW S. 24), in seiner Sitzung am 01. Oktober 2001 folgende Satzung mit Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Übergangwohnheime

1. Als Übergangwohnheime im Sinne dieser Satzung gelten alle von der Stadt Lemgo unterhaltenen Wohnunterkünfte, die zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen nach § 5 des LAufG und ausländischen Flüchtlingen nach § 1 FlÜAG bestimmt sind.
Alle Übergangwohnheime für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen werden als einheitliche öffentliche Einrichtung in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts geführt.
Gleiches gilt für alle Übergangwohnheime für ausländische Flüchtlinge.
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Lemgo und den Benutzern/Benutzerinnen ist öffentlich-rechtlich. Durch Einweisung in die Unterkunft eines Übergangwohnheimes wird zwischen der Stadt Lemgo und den zugewiesenen Personen kein Mietverhältnis im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Mieterschutzgesetzes begründet.
3. Die Dauer der Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 2

Weisungsrecht

1. Die Übergangwohnheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Lemgo. Sie entscheidet über die Belegung.
2. Die eingewiesene Person hat die im Rahmen der Anstaltsgewalt ergehenden Anordnungen und die Vorschriften der von der Stadt Lemgo erlassenen Hausordnung zu befolgen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Benutzer/Benutzerinnen

1. Mit der Einweisung erwirbt die eingewiesene Person - im folgenden „Benutzer/Benutzerin“ genannt - das Recht, den ihm/ihr zugewiesenen Raum oder Raumteil und die gemeinschaftlichen Einrichtungen des jeweiligen Übergangwohnheimes im Rahmen der gültigen Hausordnung zu benutzen oder mit zu benutzen. Der Benutzer/die Benutzerin übernimmt zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus der gültigen Hausordnung ergeben. Der Benutzer/die Benutzerin hat die Anordnungen der von der Stadt Lemgo mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Personen zu befolgen. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räumlichkeiten in einem bestimmten Übergangwohnheim noch auf Verbleib in diesen.

Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer/der Benutzerin überlassenen Gegenstände an eine beauftragte Person der Stadt Lemgo.

1. Die Benutzer/Benutzerinnen haften für die von ihnen verursachten Schäden.
Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich Benutzer/Benutzerinnen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/Besucherinnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 4

Regelung über den Verbleib beweglicher Habe

1. Die Unterbringung beweglicher Habe in den Übergangwohnheimen ist nur mit Zustimmung der Stadt Lemgo, Sozialamt, statthaft. Widerrechtlich aufgestellte Habe kann durch die Stadt Lemgo außerhalb der Übergangwohnheime gelagert werden.
2. Die eingelagerte Habe ist beim Auszug unverzüglich zurückzunehmen.
3. Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Lemgo gelagert. Sofern nach schriftlicher Aufforderung die eingelagerten Sachen nicht binnen eines Monats abgeholt werden, kann die Stadt Lemgo an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben.

§ 5

Zutritt zu den Räumen der Übergangwohnheime

1. Beauftragte Personen der Stadt Lemgo sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Räume nach vorheriger Anmeldung oder mit Zustimmung des Benutzers/der Benutzerin zu betreten. Sofern der Verdacht eines Verstoßes gegen die Hausordnung vorliegt und zur Aufklärung dieses Verstoßes ein Betreten der fraglichen Räumlichkeiten erforderlich ist, bedarf es einer vorherigen Anmeldung nicht.
2. Aus wichtigem Grund kann die Stadt Lemgo bestimmten Besuchern das Betreten der Übergangwohnheime auf Zeit oder Dauer untersagen.

§ 6

Widerruf der Einweisung

1. Die Einweisung kann jederzeit sofort widerrufen werden, wenn
 - a) der Grund der Einweisung entfällt,
 - b) der Benutzer/die Benutzerin anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - c) die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von dem Benutzer/der Benutzerin zu vertretenden Gründen verhindert wird und damit der Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verloren geht,
 - d) der Benutzer/die Benutzerin schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder gegen die mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung beauftragten Personen verstoßen hat,
 - e) eine andere Unterbringung geboten ist,
 - f) die Unterbringung von Spätaussiedlern/Spätaussiedlerinnen den Zeitraum von zwei Jahren überschritten hat.
2. Der Benutzer/die Benutzerin hat das Übergangwohnheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - a) die Einweisung widerrufen wird oder
 - b) der Benutzer/die Benutzerin seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung eines Übergangwohnheimes oder der zugewiesenen Räume kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer/die betroffene Benutzerin ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 7

Gebührenordnung

1. Für die Unterbringung in den Übergangwohnheimen werden von den Benutzern/Benutzerinnen Gebühren nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
2. Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet; Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr für Übergangwohnheime für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen berücksichtigt die Landeszuweisung gem. § 9 des LAufG.
2. Der Gebührensatz im Übergangwohnheim für Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen beträgt 3,35 Euro je qm,
 der Gebührensatz im Übergangwohnheim für ausländische Flüchtlinge beträgt 6,45 Euro je qm.

4. Neben den Benutzungsgebühren sind der Stadt Lemgo von den Benutzern/Benutzerinnen die Verbrauchskosten (Strom, Heizung, Müllabfuhr, Wasser- und Abwasser) in voraussichtlicher Höhe als pauschalierte Nebenkosten zu erstatten. Berechnungsgrundlage für diese Pauschalzahlungen ist der bisherige tatsächliche Verbrauch je Person in dem jeweiligen Übergangwohnheim. Dazu werden die pauschalen Verbrauchskosten auf Grundlage der im letzten Kalenderjahr je Person angefallenen Verbrauchskosten des jeweiligen Übergangwohnheimes zum 1. Juli jedes Jahres angepasst und auf einen vollen Eurobetrag abgerundet.
5. Benutzungsgebühren und Nebenkosten stellen zusammen die Unterkunftskosten dar. Die Unterkunftskosten sind für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung bis zur ordnungsgemäßen Übergabe der Räume zu entrichten. Die ordnungsgemäße Übergabe kann nur an einen Vertreter der Stadt Lemgo erfolgen.
6. Die Unterkunftskosten sind jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats bzw. am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangwohnheim für den laufenden Monat im voraus an die Stadtkasse Lemgo zu zahlen. Beginnt oder endet die Unterbringung im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Unterkunftskosten.
7. Zahlungspflichtig für die Unterkunftskosten ist jeder/jede Eingewiesene.
8. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW vom 7. Juli 1957 (GV NW S. 216) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen und Notunterkünften für Aussiedler und asylbegehrende Ausländer der Alten Hansestadt Lemgo vom 6. März 1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen für Spätaussiedler, Spätaussiedlerinnen und ausländische Flüchtlinge der Alten Hansestadt Lemgo vom 01. Oktober 2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S.245), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss (Ratsbeschluss) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 16.10.2001

Dr. Austermann
Bürgermeister

Kr.Bi. Lippe 12.11.2001